

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

27. JUNI 1969

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Pensionskassen, §§ 437, 439, 440, 365, 325, 306, 307; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der Fassung vom 1. Oktober 1952 (BAnz. 1952 Nr. 182 vom 19. September 1952) § 26, § 55 Abs. 2

Leitsätze:

1. Sagt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Altersversorgung zu, die eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung erbringen soll, so verspricht er damit in aller Regel dem Arbeitnehmer eine Versorgung nur nach Maßgabe der Möglichkeiten, wie sie in der Satzung oder in den Versorgungsrichtlinien der Versorgungseinrichtung vorgesehen sind. Lassen Satzung und Versorgungsrichtlinien eine Versorgung des Arbeitnehmers nicht zu, dann kann der Arbeitnehmer sich wegen der ausgebliebenen Versorgung nicht an den Arbeitgeber halten.
2. Läßt der Arbeitgeber in dem Arbeitnehmer das Vertrauen aufkommen, er werde mit Sicherheit Altersversorgung durch eine Versorgungseinrichtung erhalten, dann haftet der Arbeitgeber - ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft - in entsprechender Anwendung von § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 Abs. 1, § 365 BGB dem Arbeitnehmer für den Schaden, der diesem dadurch entsteht, daß die Versorgungseinrichtung die Versorgung nicht gewährt.

Aktenzeichen: 3 AZR 297/68

Urteil des BAG vom 27. Juni 1969

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 297/68

1 Sa 197/67 Hamburg

Verkündet am
27. Juni 1969

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Helmschrott für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. April 1968 - 1 Sa 197/67 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 12. Oktober 1967 - 7 Ca 580/64 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision. Sie hat auch die der Streitverkündeten entstandenen Kosten zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadenersatz dafür, daß ihm die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) keine zusätzliche Altersversorgung gewährt. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

Der im Jahre 1904 geborene Kläger wurde am 20. November 1953 von der Beklagten für das D Institut, Dienststelle B , als ~~nautischer~~ Angestellter mit VergGr. VI b TO.A eingestellt. Er wies bei seiner Einstellung darauf hin, daß er eine Kriegsbeschädigtenrente und eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Angestelltenversicherung beziehe.

Am Schluß des zunächst für die Zeit bis zum 31. Mai 1954 befristeten Vertrages heißt es: "Der Angestellte wird zusätzlich versichert". In dem Vertrag vom 29. Mai 1954, durch den das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, sowie in einem späteren Vertrag vom 5. August 1958 heißt es, daß der Kläger zusätzlich versichert sei.

Die Beklagte hat den Kläger bei der VBL angemeldet. Auf die Frage in dem Anmeldeformular, welche Renten der Kläger beziehe, gab sie die Kriegsbeschädigtenrente des Klägers an, nicht aber seine Rente wegen Berufsunfähigkeit.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Für den Kläger wurden bis zum 30. November 1959 Beiträge an die VBL entrichtet. Außerdem versicherte sich der Kläger selbst für die Zeit seit dem 1. Juli 1949 bei der VBL freiwillig nach. Am 30. November 1959 schied er wegen eines Leberleidens aus den Diensten der Beklagten.

Die VBL gewährte ihm zunächst mit Bescheid vom 23. März 1960 ein monatliches Ruhegeld von 171,80 DM ab 26. November 1959. Am 6. Mai 1960 entzog sie dem Kläger das Ruhegeld rückwirkend mit der Begründung, der Kläger habe gemäß § 26 der am 1. Oktober 1952 in Kraft getretenen Neufassung ihrer Satzung nicht versichert werden können. § 26 der Satzung lautete damals:

"Allgemeine Begrenzung des Versichertenkreises:

Personen, die beim erstmaligen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung bereits Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht Versicherte der Anstalt werden."

Dem Kläger wurden die Beiträge unter Verrechnung mit den bereits gezahlten Renten erstattet. Gegen diese Maßnahme legte er erfolglos die in der Satzung der VBL vorgesehenen Rechtsbehelfe, nämlich Widerspruch und Berufung an das Schiedsgericht, ein. Seine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 22. Mai 1967 - VII ZR 188/64 - abgewiesen (BGHZ 48, 35 ff.).

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Schadenersatz dafür, daß die VBL ihm keine Zusatzversorgung gewährt. Er hält diese Forderung wegen Verletzung der Fürsorgepflicht und wegen Amtspflichtverletzung der Beklagten für begründet.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, als Schadenersatz ab 26. November 1959 an den Kläger monatlich 171,80 DM, nach seinem Ableben an seine Witwe die Hälfte dieses Betrages zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die zu 1. genannten Beträge entsprechend eventuellen Erhöhungen der Rentenleistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder anzuheben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags geltend gemacht, die Versicherung bei der VBL sei möglich gewesen, weil § 26 der Satzung unwirksam sei. Jedenfalls müsse ein Mitverschulden des Klägers bei der Entstehung des Schadens berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Er hat in der Revisionsinstanz der VBL den Streit verkündet, die dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten ist.

Entscheidungsgründe:

I. Es dient der Klarstellung, folgendes vorweg zu erörtern:

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Altersversorgung aus einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung - z.B. Zusatzversorgungskasse, Pensionskasse, Unterstützungseinrichtung - verspricht, so kann das dreierlei bedeuten:

1. In aller Regel verspricht damit der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erkennbar nur, daß die Versorgungseinrichtung Altersversorgung gewähren werde, falls ihre Satzung und ihre Versorgungsrichtlinien dies zulassen. In einem solchen Falle verspricht daher der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich eine Versorgung nach Maßgabe der in der Satzung oder in bestimmten Versorgungsrichtlinien gegebenen Möglichkeiten. Lassen Satzung und Versorgungsrichtlinien eine Versorgung des Arbeitnehmers nicht zu, so muß sich der Arbeitnehmer damit zufrieden geben; denn der Arbeitgeber hat sich nur verpflichtet, ihm bei der Versorgungseinrichtung einen Versorgungsanspruch zu verschaffen, falls dies nach deren Satzung bzw. Richtlinien möglich sei.

2. Selten werden - namentlich im öffentlichen Dienst - die Fälle sein, in denen ein Arbeitgeber ausdrücklich verspricht und versprechen will, der Arbeitnehmer werde eine Versorgung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch eine Versorgungseinrichtung in jedem Fall und unabhängig davon erhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Satzung und Versorgungsrichtlinien der Einrichtung eine Versorgung des Arbeitnehmers vorsehen. In einem solchen Fall haftet der Arbeitgeber, wenn die Versorgungseinrichtung die Versorgung verweigert. Das ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 Abs. 1 BGB.

Nach diesen Vorschriften ist der Verkäufer von Forderungen [und sonstigen Rechten], - ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft - zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung, somit zur Leistung des "Erfüllungsinteresses", verpflichtet, wenn er eine nicht bestehende Forderung verkauft. Das gleiche gilt für den, der eine nicht bestehende Forderung an Erfüllung Statt hingibt (§ 365 BGB). Das Gesetz hält den Käufer einer Forderung deshalb für besonders schutzbedürftig, weil er keine verkörperten und keine sichtbaren Rechte erwirbt und deshalb auf die Redlichkeit und auf die Einstandspflichten des Verkäufers gemäß § 437 Abs. 1, § 365, § 440 Abs. 1, § 325 Abs. 1 BGB angewiesen ist. Dem Käufer von Forderungen wird insbesondere vom Gesetz nicht angesonnen, sich bei dem Schuldner der verkauften Forderung danach zu erkundigen, ob die verkaufte Forderung besteht (vgl. statt aller: Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, II.Bd., Besonderer Teil, 9.Aufl., 1968, § 41, S. 110 - 114).

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Forderung gegen eine Versorgungseinrichtung unbedingt und nicht nur mit der Maßgabe der durch Satzung und Richtlinien gegebenen Möglichkeiten verspricht, ist die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers ähnlich derjenigen, wie sie der Käufer von Forderungen genießt. Dem Arbeitnehmer wird die Verschaffung einer Forderung gegen einen Dritten zugesagt. Als Arbeitnehmer kann er einer solchen Zusage seines Arbeitgebers mindestens das gleiche Vertrauen schenken wie der Käufer der entsprechenden Zusage des Verkäufers; denn die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden von Schutzpflichten be-



- 6 -

einflußt, die dem Arbeitgeber aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer obliegen und die im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer in dieser Ausprägung oft fehlen. Wie der Käufer braucht sich auch der Arbeitnehmer in solchen Fällen nicht bei der Einrichtung danach zu erkundigen, ob der Arbeitgeber ihm eine Forderung gegen die Einrichtung verschaffen kann. Seine Lage ist auch im übrigen mit der des Käufers von Forderungen und sonstigen Rechten vergleichbar. Für ihn bedeutet die Versorgungszusage vielfach, daß er sie mit seiner Arbeitsleistung erkauft; er betrachtet sie als einen Bestandteil seiner Arbeitsvergütung, deren Auszahlung er nicht sofort, sondern für den Versorgungsfall erwartet und auf die er seine Arbeit quasi im voraus leistet. In dem gleichen Umfang, wie der Käufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechts vom Gesetz mittels der Einstandspflicht des Verkäufers davor geschützt wird, daß er nicht bestehende Forderungen oder Rechte kauft und bezahlt, besteht das Bedürfnis, einen Arbeitnehmer davor zu schützen, daß er mit seiner Arbeitsleistung nicht bestehende und nicht anbringbare Versorgungsforderungen und -anwartschaften "einkauft":

Lassen sich somit Lage und Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers in solchen Fällen weitgehend mit der entsprechenden Lage und Schutzbedürftigkeit des Käufers von Forderungen und sonstigen Rechten vergleichen, so bestehen keine Bedenken, auf das Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer zu dem Arbeitgeber die genannten Vorschriften aus dem Recht des Forderungskaufs entsprechend anzuwenden.

3. Bisweilen verspricht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erkennbar eine Versorgung durch eine Einrichtung nur nach Maßgabe der bei der Einrichtung bestehenden Möglichkeiten (vgl. oben I 1 dieser Entscheidungsgründe), erweckt aber durch besondere Umstände bei der Begründung oder im Laufe des Arbeitsverhältnisses in dem Arbeitnehmer dennoch das Vertrauen, der Arbeitgeber werde ihm die Altersversorgung durch die Versorgungseinrichtung mit Sicherheit verschaffen und die Versorgung werde keinen Schwierigkeiten aus Satzung und Versorgungsrichtlinien begegnen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

In derartigen Fällen haftet der Arbeitgeber ebenfalls in entsprechender Anwendung von § 437 Abs. 1, § 440 Abs.1, § 325 Abs. 1, § 365 BGB - ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht - auf das Erfüllungsinteresse, wenn die Versorgungseinrichtung die Versorgung ablehnt und das beim Arbeitnehmer entstandene Vertrauen damit enttäuscht wird.

Diese Einstandspflicht des Arbeitgebers rechtfertigt sich aus dem außergewöhnlichen Vertrauenstatbestand, den der Arbeitgeber in solchen Fällen bei dem Arbeitnehmer begründet. Ein Arbeitnehmer vertraut in solchen Fällen darauf, daß die Versorgungseinrichtung die Altersversorgung übernehmen werde, und verbleibt im Vertrauen darauf in den Diensten des Arbeitgebers. Eine Weigerung der Versorgungseinrichtung erfolgt in solchen Fällen oft erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach sehr langer Zeit und damit zu einem solchen Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer keine andere Vorsorge mehr für sein Alter treffen kann. Damit ist ein erheblicher Vertrauenstatbestand gegeben, der zu der gleichen Einstandspflicht führen muß, wie das in den oben zu I 2 dieser Entscheidungsgründe erörterten Fällen für denjenigen Arbeitgeber angenommen worden ist, der vorbehaltlos eine Versorgung durch eine Einrichtung versprochen hat.

Einer solchen Haftung des Arbeitgebers in entsprechender Anwendung von § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 Abs.1, § 365 BGB steht dann auch § 439 Abs. 1 BGB nicht ohne weiteres entgegen. Wenn es dort heißt, daß ein Verkäufer einen Mangel im Recht nicht zu vertreten hat, wenn der Käufer den Mangel bei Abschluß des Vertrages kennt, kann diese Vorschrift bei Dauerschuldverhältnissen nur mit abgewandeltem Inhalt gelten. § 439 Abs. 1 BGB beruht auf dem Gedanken, daß derjenige, der in Kenntnis eines Rechtsmangels einen Vertrag abschließt, auf die Rechtsmängelhaftung verzichtet und die ihm aus dem Rechtsmangel drohende Gefahr auf sich nehmen will (vgl. Ballerstedt bei Soergel-Siebert, BGB, Bd. 2, 10. Aufl., 1967, § 439 Rdz. 1 mit Nachweisen). Wenn

- 8 -



- 8 -

ein Arbeitnehmer zunächst weiß, daß er nur nach Maßgabe der durch Satzung und Versorgungsrichtlinien gegebenen Möglichkeiten durch eine Einrichtung versorgt werden soll, dann aber in ihm vom Arbeitgeber das berechtigte Vertrauen erweckt wird, Satzung und Richtlinien gefährdeten seine Versorgung nicht, trifft der Sinn, den § 439 Abs. 1 BGB verfolgt, nicht mehr zu; in einem solchen Fall verdrängt in aller Regel der vom Arbeitgeber geschaffene Vertrauenstatbestand beim Arbeitnehmer das ursprüngliche Wissen von der Schwäche seiner Position. Das ist ein Vorgang, den nicht er, sondern der Arbeitgeber zu vertreten hat und gegen den der Arbeitnehmer sich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses als eines Dauerschuldverhältnisses nicht in dem Umfang schützen kann, wie § 439 Abs. 1 BGB das für den Kauf als reinen Austauschvertrag voraussetzt.

II. Die Beklagte schuldet dem Kläger nach den soeben zu I 3 dieser Entscheidungsgründe dargelegten Rechtsgrundsätzen Schadenersatz dafür, daß er durch die VBL keine Zusatzversorgung erhalten kann. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Zu den Absprachen, die die Parteien bei der Einstellung des Klägers getroffen hatten, war nachfolgend ein Verhalten der Beklagten hinzugetreten, aus dem der Kläger annehmen durfte, ihm sei eine Zusatzversorgung durch die VBL als sicher zugesagt und die Zusage der Beklagten stehe nicht unter dem Vorbehalt, daß sie nur nach Maßgabe der Satzung der VBL versprochen sei. Der Kläger, von dem die Beklagte behauptet hat, ihm sei § 26 der Satzung bekannt gewesen, durfte seinerseits annehmen, daß die Beklagte § 26 der Satzung der VBL ebenfalls kenne. Denn ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kann regelmäßig davon ausgehen, daß ein Arbeitgeber solch wichtige Regelungen wie die Satzung der VBL kennt. Hinzukommt, daß die Beklagte sich auch aus einem anderen Grunde so behandeln lassen muß, als habe sie § 26 der Satzung der VBL gekannt. Die Satzung von 1952 ist vom Bundesminister der Finanzen damals genehmigt und von ihm im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952 bekanntgemacht worden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



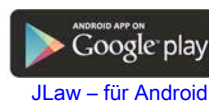
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat wahrheitsgemäß bei seiner Einstellung der Beklagten angegeben, daß er eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Angestelltenversicherung beziehe; die Beklagte hat diese Rente bei der Anmeldung des Klägers, obwohl danach in dem betreffenden Anmeldebogen gefragt war, der VBL nicht angezeigt. In der Folgezeit hat sie sechs Jahre lang den Kläger als Versicherten behandelt, seinen Beitragsanteil einbehalten und die für ihn zu entrichtenden Beiträge an die VBL abgeführt; seine freiwillige Nachversicherung war ihr bekannt. In die Verträge von 1954 und 1958 hat sie aufgenommen, der Kläger sei bei der VBL zusätzlich versichert.

Unter diesen Umständen dürfte der Kläger auf die Dauer darauf vertrauen, daß die Beklagte ihm die Zusatzversorgung durch die VBL mit Sicherheit verschaffen werde, und zwar trotz der aus § 26 der Satzung der VBL sich ergebenden Bedenken. Auch daß dem Kläger bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Durchschrift des Anmeldebogens zugegangen war, den die Beklagte bei der VBL eingereicht und in dem sie die Berufsunfähigkeitsrente des Klägers verschwiegen hatte, schließt nicht aus, daß der Kläger in der Folgezeit aus dem Verhalten der Beklagten das Vertrauen gewinnen durfte, diese werde ihm die Zusatzversorgung mit Sicherheit verschaffen. Es steht nicht fest, daß der Kläger die falschen Angaben der Beklagten aus der Durchschrift des Anmeldebogens erkannt hat oder erkennen mußte. Es muß im Gegenteil angenommen werden, daß er in dieser Beziehung arglos war. Denn als er mit Antrag vom 7. Oktober 1959 bei der VBL die Gewährung der Zusatzversorgung beantragte, hat er wiederum - unter Beifügung von entsprechenden Bescheiden - angezeigt, daß er eine Berufsunfähigkeitsrente beziehe. Insgesamt liegt damit der typische Sachverhalt vor, bei dem der Arbeitnehmer an den Einfluß des öffentlichen Arbeitgebers glaubt und annimmt, dieser werde mit einem formalen Hindernis - hier der für den Kläger ungünstigen Satzungsbestimmung des § 26 - schon "auf irgendeine Art" fertig.



- 10 -

2. Demnach muß die Beklagte nach den oben zu I 3 dieser Entscheidungsgründe dargelegten Rechtsgrundsätzen - ohne Rücksicht auf ihr Verschulden - dafür einstehen, daß der Kläger keine Zusatzversorgung von der VBL erhält. Nach dem Verfahren, das durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 48, 35 ff. abgeschlossen worden ist, steht für das Verhältnis zwischen dem Kläger und der VBL rechtskräftig fest, daß der Kläger von der VBL keine Zusatzversorgung erhalten wird.

3. Unerheblich ist es, ob § 26 der Satzung, wie die Beklagte meint, ungültig war oder nicht. Wäre § 26 der Satzung gültig und hätte die VBL dem Kläger zu Recht die Zusatzversorgung verweigert, so müßte die Beklagte entsprechend den aus § 437 Abs. 1, § 365 BGB zu entnehmenden Grundsätzen dafür einstehen, weil es an der Versorgungsforderung fehlt, von der der Kläger annehmen durfte, daß die Beklagte sie ihm verschaffen werde. Wäre § 26 der Satzung dagegen ungültig, so müßte die Beklagte dafür aus denselben Gründen einstehen, weil sie in einem solchen Falle ebenfalls das Vertrauen enttäuscht hätte, das der Kläger haben durfte.

4. Die herrschende Meinung nimmt an, die Rechtsmängelhaftung aus § 437 Abs. 1 greife dann nicht ein, wenn das verkaufte Recht seiner Art nach nicht begründet werden kann, ein Bestehen also überhaupt nicht möglich ist (vgl. die Nachweise bei Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, II.Bd., Besonderer Teil, 9.Aufl., 1968, S. 111 zu Fußnote 2 mit weiteren Hinweisen). In solchen Fällen könne auch der Käufer das erkennen und verdiene er daher nicht den gesteigerten Schutz aus § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 Abs. 1 BGB, so daß es bei § 306 BGB und gegebenenfalls bei § 307 BGB bewenden könne.

Es kann dahinstehen, inwieweit es vorkommen kann, daß ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Versorgung durch eine selbständige Versorgungseinrichtung zusagt, die ihrer Art nach oder rechtlich nicht möglich ist. Denn ein solcher Fall kommt vorliegend nicht in Betracht und ist insbesondere aus

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 26 der seinerzeitigen Satzung der VBL nicht herzuleiten:

§ 26 der Satzung, seine Gültigkeit einmal unterstellt, machte es nicht unmöglich, den Kläger bei der VBL zu versichern. Soweit § 26 der Satzung die Versicherung von Angestellten ausschloß, die bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen, und eine trotzdem erfolgte Versicherung des Klägers einen Satzungsverstoß enthielt, war die VBL dadurch rechtlich nicht gehindert, das mit dem Kläger satzungswidrig eingegangene Versicherungsverhältnis dennoch als wirksam zu behandeln. Sie war nach der zunächst erfolgten Bewilligung der Rente gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 ihrer Satzung "berechtigt", aber nicht verpflichtet, die Leistungen einzustellen, wenn sie zu der Ansicht gelangte, die Versicherung des Klägers habe der Satzung widersprochen. Es wäre sicher sozial gewesen, wenn die VBL seinerzeit gegenüber dem Kläger so verfahren wäre, denn er hatte die von der VBL beanstandete Anmeldung nicht zu vertreten, sondern die Beklagte.

Der VBL war somit die dem Kläger zugesagte Leistung nicht objektiv unmöglich.

5. Für ein Mitverschulden des Klägers an der Verursachung des ihm entstandenen Schadens ergeben sich keine Anhaltspunkte.

III. Nach allem ist die Beklagte dem Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Kläger dadurch erlitten hat, daß ihm die zugesagte Zusatzversorgung von der VBL nicht gewährt wird. Da das Landesarbeitsgericht das dem Kläger zu Unrecht nicht zuerkannt hat, war auf die Revision des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Bundesrichter
Dr. Thomas ist
durch Urlaub an
der Unterschrift
verhindert

A. Helmschrott

Dr. Gerh. Meyer

Dr. Stumpf

